



# Allg. Einkaufsbedingungen (AEB)

## 1. Auftragserteilung

Unsere Bestellungen bzw. sonstigen Aufträge erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Einkaufsbedingungen. Abweichende Auftragsbestätigungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers/Lieferanten erkennen wir nicht an. Diese werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht nochmals widersprechen sollten oder die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden gelten nur dann, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer/Lieferanten.

## 2. Angebotsunterlagen

An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; solche Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; solche Unterlagen dürfen Dritten zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

## 3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, und zwar auch bei Sukzessiv- und Wiederkehrschulverhältnissen. Sie gelten frei Empfangsstelle abgeladen.

Nebenleistungen, die üblicherweise mit der Lieferung der Kaufsache anfallen, wie z.B. die Kosten der Verpackung, sind durch die vereinbarten Preise abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, soweit nicht gesondert ausgewiesen.

## 4. Lieferung, Gefahrtragung

Die Lieferungen müssen einzeln durch Lieferscheine, auf welchen Gewicht, Mengen und Massen aufgliedert sind, begleitet werden; jeder Lieferung sind ein Lieferschein und zwei Durchschriften beizufügen. Das Original und eine Durchschrift verbleiben bei der Lieferung. Eine von uns quittierte Durchschrift des Lieferscheines ist uns zusammen mit der Rechnung einzureichen. Die Quittung auf dem Lieferschein durch einen unserer zur Abnahme berechtigten Angestellten stellt keine Anerkennung hinsichtlich Gewicht, Menge, Maß und Güte dar, sondern dient lediglich dem Nachweis der Ablieferung. Bei Lieferung gefährlicher Stoffe oder Materialien sind die Sicherheitsdatenblätter sowie Verarbeitungsvorschriften in geeigneter Form bei Anlieferung der Ware beizufügen und als gesonderte Position im Lieferschein auszuweisen. Die Bestellung gilt erst dann als erfüllt, wenn dies Unterlagen gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorliegen.

Wir sind berechtigt, dem Verkäufer/Lieferanten Fehler der Kaufsache, Falschlieferung sowie Mehr- oder Minderlieferung innerhalb 8 Tagen nach unserer Ablieferung anzuzeigen. Im Falle verborgener Fehler, Falschlieferung und Mengenabweichungen, welche bei einer gebotenen und ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar sind, sind wir berechtigt die Mängelrüge innerhalb von 8 Tagen nach deren Entdeckung zu erheben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 377, 378 des Handelsgesetzbuches. Werden Waren oder Gegenstände in lieferanteneigenen Behältern angeliefert oder zur Durchführung der in Auftrag gegebenen sonstigen Leistungen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte oder der gleichen eingesetzt und diese bei uns oder auf unseren Baustellen individualisiert worden sind. Die Garantie hierfür beträgt, falls nichts anderes vorgegeben, Leistende für das ordnungsgemäße Abladen, Aufladen, Abstellen, Unterbringen usw. unter Beachtung und aller damit zusammenhängenden behördlichen und sonstigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere auch zur Beachtung aller Sorgfalt bezüglich der sonstigen Platz- oder Baustelleneinrichtungen verpflichtet. Werden für die Abstellung oder Unterbringung Handreichungen unserer Mitarbeiter in Anspruch genommen, geschieht dies ausschließlich auf eigenes Risiko des Lieferers oder Leistenden und ohne jede Verpflichtung für uns. Die Gefahr für einen zufälligen Untergang oder eine Beschädigung der Kaufsache geht erst nach Beendigung des Abladens am Erfüllungsort auf uns über. Die Kosten der Versendung trägt der Verkäufer/Lieferer.

## 5. Lieferfrist

Die von uns getätigten Bestellungen sind, als Fixgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen sind wir, ohne dass es einer weiteren Mahnung oder eines Verschuldens des Verkäufers/Lieferers oder eines Erfüllungsgehilfen Bedarf, zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Lieferterminen oder Lieferfristüberschreitungen können wir Vertragserfüllung auch dann verlangen, wenn wir spätestens eine Woche nach Ablauf des fest bestimmenden Liefertermins oder der fest bestimmten Lieferfrist dem Verkäufer anzeigen, dass wir auf Vertragserfüllung bestehen. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, dürfen wir nach Mahnung und Nachfristsetzung bei Verzug des Verkäufers/Lieferanten vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im Falle der Mahnung kann die Nachfristsetzung zusammen mit dieser erfolgen. Einer Ablehnungsandrohung im Sinne des § 326 BGB bedarf es bei Nachfristsetzung in beiden Fällen nicht.. Der Verkäufer/Lieferant verzichtet uns gegenüber ausdrücklich auf diese Erfordernis. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen nicht termin- oder fristgemäßer Lieferung, wie Ersatz des Verzugschadens, bleibt unberührt.. Wir behalten uns weiterhin das Recht vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder dessen Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, wenn bei uns Fälle höherer Gewalt vorliegen. Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, uns sobald ihm dies möglich ist, von allen ihm bekannten Umständen, welche geeignet sind, die Einhaltung von Lieferfristen zu gefährden, unverzüglich in geeigneter Form zu unterrichten, um uns zu ermöglichen, rechtzeitig anderweitige Maßnahmen zur Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen zu treffen. Für die Folgen einer Unterlassung oder Verzögerung haftet der Verkäufer/Lieferant, selbst wenn infolge höherer Gewalt

## 6. Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind für jede Lieferung oder Leistung und für jede Baustelle in zweifacher Ausfertigung getrennt auszustellen und haben das Datum der Rechnung, das Lieferdatum, unsere Bestellnummer bzw. Sachbezeichnung sowie die Lieferscheinenummer zu tragen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt. Entsprechendes gilt für Rechnungen, für die keine anerkannten Lieferscheine vorliegen. Die Projektnummer ist mit anzugeben.

## 7. Zahlung

Zahlung leisten wir entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, soweit nicht schriftlich ein anderer Skontosatz vereinbart ist, oder nach 30 Tagen netto, alles ab Rechnungseingang in einer Zahlungsweise unserer Wahl. Maßgeblich für die fristgerecht Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. die Ausführung der Überweisung durch unsere Bank. Einreden, Einwendungen, Zurückbehaltungsrechte oder unaufgefordert Aufrechnungsbefugnisse, die uns gegenüber der Forderung des Verkäufers/Lieferanten ggf. zustehen, werden hiervon nicht berührt und bleiben uns erhalten.

## 8. Abtretung

Abtretungen von Forderungen des Verkäufers/Lieferanten sind ohne schriftliche Zustimmung rechtsunwirksam (§399BGB).

## 9. Gewährleistung/Haftung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Der Verkäufer/Lieferant leistet insbesondere Gewähr dafür, dass die Kaufsache den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen Vorschriften den Auflagen der Behörden Berufsgenossenschaften, Überwachungsvereinen usw. in jeder Hinsicht entspricht. Anstelle unserer Ansprüche auf Wandlung oder Minderung können wir wahlweise verlangen, dass der Verkäufer/Lieferant Fehler der Sache auf seine Kosten beseitigt; in diesem Fall ist der Verkäufer/Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Unser Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllungen, bleibt vorbehalten. In dringenden Fällen oder bei etwaiger Gefahr im Verzuge sind wir zu Selbstnachbesserung durch uns oder durch Dritte auf Kosten der Verkäufers/Lieferanten berechtigt, wenn der Verkäufer/Lieferant den Fehler nicht aus unsere Mahnung hin innerhalb einer von uns gesetzten Frist beseitigt, es sei denn den Verkäufer/Lieferanten trifft an der Fristüberschreitung kein Verschulden. Mahnung und Fristsetzung könne zusammen erfolgen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Grundsätzlich gilt im Verhältnis zum Verkäufer/Lieferanten die um einen Monat verlängerte Gewährleistungsfrist des Bauvertrages mit unserem Auftraggeber.

## 10. Garantie

Über die Gewährleistung hinaus übernimmt der Verkäufer/Lieferant uns gegenüber eine Garantie, dass bei der Kaufsache keine Fehler oder Abweichungen in Eigenschaften derart auftreten, wie in dem unseitigen/beigefügten Auftragssschreiben ggf. individualisiert worden sind. Die Garantie hierfür beträgt, falls nichts anderes vorgegeben, bei Baustoffen und anderen Materialien 6 Monate. Ausgenommen hierfür ist die Garantiefrist für Geräte Fahrzeuge, Maschinen und Ersatzteile, welche 12 Monate beträgt Der Lauf der Garantiefrist beginnt mit dem Tage der Entdeckung des Fehlers und/oder der Abweichung spätestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gem. Ziff.9.Garantien des Verkäufers/Lieferanten und/oder des Herstellers gelten, wenn sie uns günstiger sind.

## 11. Produkthaftung

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für den Fall seiner Produkthaftung abzuschließen. Die Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

## 12. Rücknahme von Verpackungen

Der Verkäufer nimmt Verpackungen und andere Behältnisse, in denen der Kaufgegenstand geliefert wurde, von der Verwendungsstelle auf seine Kosten zurück. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsabschluss über Gefahren und Risiken der Kaufsache und seiner Verpackung und Lieferbehältnisse zu informieren. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Entsorgung von Verpackungen selbst oder durch Dritte durchzuführen, wenn der Verkäufer nach Mahnung nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist, die mit einer Ablehnungsandrohung verbunden ist, seine Rücknahmeverpflichtung erfüllt. Mahnung und Fristsetzung können zusammen erfolgen. Stellt sich die umweltschädliche Wirkung der Verpackung und Behältnisse erst nach ihrer normalen müllmäßigen Entsorgung heraus, so stellt uns Der Verkäufer von etwaigen, sich aus der umweltschädigenden Wirkungen ergebenden zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter sowie diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Gemeinden, Behörden usw. frei.

## 13. Ausschluss und Eigentumsvorbehalten

Die Geltung eines erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Wünscht der Verkäufer/Lieferant die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, so ist er verpflichtet, darüber mit uns eine angemessene, den Interessen beider Seiten Rechnung tragender Lösung zu finden.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen des Verkäufers/Lieferanten ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlung ist Goldenstedt. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig Goldenstedt vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Wohnsitz des Verkäufers/Lieferanten als Gerichtsstand zu wählen.

## 15. Wirksamkeit

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.